

## Satzungen

### Satzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung

Vom 11. November 2003

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Ausbildungszentrums-gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 320) wird nach Beschlussfassung durch das Kuratorium vom 30. September 2003 und mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Aufgaben der Körperschaft
- § 3 Organe
- § 4 Gesetzliche Vertretung
- § 5 Aufgaben des Kuratoriums
- § 6 Zusammensetzung des Kuratoriums
- § 7 Vorsitz im Kuratorium
- § 8 Sitzungen des Kuratoriums
- § 9 Aufgaben der Fachbereichsräte an der Verwaltungsfachhochschule
- § 10 Zusammensetzung der Fachbereichsräte an der Verwaltungsfachhochschule
- § 11 Vorsitz in den Fachbereichsräten an der Verwaltungsfachhochschule
- § 12 Sitzungen der Fachbereichsräte an der Verwaltungsfachhochschule
- § 13 Aufgaben des Ausbildungsausschusses für die Verwaltungsakademie
- § 14 Zusammensetzung des Ausbildungsausschusses für die Verwaltungsakademie
- § 15 Vorsitz im Ausbildungsausschuss für die Verwaltungsakademie
- § 16 Sitzungen des Ausbildungsausschusses für die Verwaltungsakademie
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte
- § 18 Haushalts- und Kassenwesen, Rechnungslegung
- § 19 Veröffentlichungen
- § 20 Inkrafttreten

#### § 1

##### Name, Sitz, Rechtsform

(1) Das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrum) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(2) Sitz der Körperschaft ist Altenholz. Die Körperschaft errichtet und unterhält

- die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Verwaltungsfachhochschule – VFH) als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und
- die Verwaltungsakademie als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

#### § 2

##### Aufgaben der Körperschaft

Das Ausbildungszentrum entscheidet über die Grundzüge der Aus- und Fortbildung an der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie. Es ist zuständig für die staatlichen Prüfungen nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Bundesrechtliche Bestimmungen werden durch die Sätze 1 und 2 nicht berührt.

#### § 3

##### Organe

(1) Organe der Körperschaft sind

1. das Kuratorium,
2. die Räte für die Fachbereiche an der Verwaltungsfachhochschule (Fachbereichsräte) und
3. der Ausbildungsausschuss für die Verwaltungsakademie.

Für Entscheidungen der in Absatz 1 aufgeführten Organe gilt § 83 Abs. 1 Satz 2 bis 6 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Reisekostenrechtes, soweit diese nicht von den sie entsendenden Dienststellen gewährt wird.

(3) Die Geschäftsführung des Kuratoriums wird von der Rektorin oder dem Rektor der Verwaltungsfachhochschule, die Geschäftsführung der Fachbereichsräte von den jeweiligen Dekanaten in Abstimmung mit der Rektorin oder dem Rektor der Verwaltungsfachhochschule wahrgenommen. Die Geschäftsführung des Ausbildungsausschusses für die Verwaltungsakademie wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungsakademie wahrgenommen.

Für die Rektorin oder den Rektor der Verwaltungsfachhochschule sind zwei Stellvertretende entsprechend § 24 Abs. 4 Satz 4 AZG zu wählen. Eine Stellvertretende oder ein Stellvertretender soll die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Rentenversicherung sein.

#### § 4

##### Gesetzliche Vertretung

(1) Das Kuratorium ist der gesetzliche Vertreter des Ausbildungszentrums und handelt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Erklärungen, durch die das Ausbildungszentrum verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder im Fall der

Verhinderung von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums handschriftlich unterzeichnet und mit dem Siegel des Ausbildungszentrums für Verwaltung versehen sind.

(3) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung kann die Erklärung abweichend von den Formvorschriften des Absatzes 2 von der Rektorin oder dem Rektor der Verwaltungsfachhochschule bzw. der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungsakademie für die jeweiligen Bereiche abgegeben werden. Die Übertragung der Zeichnungsbefugnis auf andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist zulässig.

### § 5

#### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten des Ausbildungszentrums, der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie, insbesondere

1. den Erlass und die Änderung der Haushalts- und der Gebührensatzungen der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie einschließlich der Stellenpläne sowie der Diplomierungssatzung der Verwaltungsfachhochschule,
2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Ausbildungszentrums, Ernennung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten, die Zuweisung der Beschäftigten an die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie sowie für die Beschlussfassung der Frauenförderungsrichtlinien und der Frauenförderpläne nach § 8 Abs. 3 AZG,
3. die Antragstellung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 AZG und die Bildung eines Ausschusses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 AZG,
4. die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Verwaltungsfachhochschule sowie der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsakademie und deren oder dessen Stellvertretung,
5. die Wahl der fünf Mitglieder des Kuratoriums für die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Rektorin oder des Rektors der Verwaltungsfachhochschule unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 2 Satz 4 AZG,
6. die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Satz 3 AZG, soweit das Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft,
7. soll es darauf hinwirken, dass die Beschlüsse der Fachbereichsräte die Einheitlichkeit der Strukturen und Anforderungen in den Studiengängen fördern,
8. den Erlass und die Änderung der Satzung über die Regellehrverpflichtung für die Verwaltungsfachhochschule,

9. den Erlass und die Änderung der Satzungen und Benutzungsordnungen der Verwaltungsakademie, wobei der Beschluss über die die innere Organisation regelnde Satzung einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder bedarf sowie

10. die Beschlussfassung über den Bericht über den Stand der frauenfördernden Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 AZG.

(2) Das Kuratorium kann nach § 11 Abs. 2 AZG Aufgaben auf die Fachbereichsräte, den Ausbildungsausschuss, die Rektorin oder den Rektor der Verwaltungsfachhochschule und die Leiterin oder den Leiter der Verwaltungsakademie übertragen.

### § 6

#### Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern und ihnen jeweils zugeordneten Stellvertretenden. Die Mitglieder und deren Stellvertretende werden für eine Amtsperiode von vier Jahren berufen.

Davon berufen das Innenministerium und der Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. (Schulverein) je fünf und der Verein „Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V.“ (Verein BZR) zwei Mitglieder jeweils mit Stellvertretenden.

(2) Das Innenministerium, der Schulverein und der Verein BZR können die von ihnen berufenen Mitglieder und die Stellvertretenden vorzeitig abberufen und für die verbleibende Zeit der Amtsperiode neue Mitglieder und Stellvertretende berufen.

(3) Sind bei Beendigung einer Amtsperiode neue Mitglieder und Stellvertretende noch nicht berufen, so führen die bisherigen Mitglieder und Stellvertretenden ihre Ämter bis zu dem Zeitpunkt weiter, in dem neue Mitglieder und Stellvertretende ihre Ämter antreten.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums können gleichzeitig Mitglieder und Stellvertretende der Fachbereichsräte der Verwaltungsfachhochschule sowie des Ausbildungsausschusses der Verwaltungsakademie sein.

### § 7

#### Vorsitz im Kuratorium

(1) Das Kuratorium wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder. Die drei Träger des Ausbildungszentrums sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Rektorin oder des Rektors der Verwaltungsfachhochschule sowie der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsakademie.

## § 8

## Sitzungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Es soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Es ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder die Aufsichtsbehörde es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; sie oder er ist für die Ordnung verantwortlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Einladung sowie die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen.

(4) In der Sitzung des Kuratoriums können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die in der Einladung genannt sind oder mit Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kuratoriums nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Kuratorium zur Behandlung des selben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.

(6) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse bezüglich dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Wenn weder das Mitglied noch seine Stellvertretende oder sein Stellvertretender anwesend sein können, kann ein abwesendes Mitglied dadurch an der Beschlussfassung des Kuratoriums teilnehmen, dass es seine Stimme auf ein anderes Kuratoriumsmitglied überträgt. Auf ein Kuratoriumsmitglied kann jeweils nur eine Stimme übertragen werden.

(7) An den Sitzungen des Kuratoriums können die Rektorin oder der Rektor der Verwaltungsfachhochschule und die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Für die Frauenbeauftragte gilt § 66 a Abs. 2 a und 3 Satz 1 bis 4 HSG entsprechend.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere sachverständige Personen für die Dauer der Beratung durch das Kuratorium hinzugezogen werden.

(8) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Kuratoriumsmitglieder bzw. Stellvertretenden,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Kuratoriumsmitgliedern, den Stellvertretenden sowie der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Sie gilt als genehmigt, sofern niemand innerhalb von 14 Tagen nach Versand widerspricht.

(9) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, es sei denn, dass ein Mitglied diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Der Widerspruch muss der geschäftsführenden Stelle innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Vorlage zugehen. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kuratoriums. Die Abstimmung über den Beratungsgegenstand endet im Umlaufverfahren 14 Tage nach Absendung der Vorlage. In Satzungsangelegenheiten ist ein Umlaufverfahren nicht möglich.

## § 9

## Aufgaben der Fachbereichsräte an der Verwaltungsfachhochschule

(1) Die Fachbereichsräte entscheiden über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Studiums für den jeweiligen Fachbereich. Sie gewährleisten die inhaltliche Abstimmung der fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten. Die Vertreterinnen und Vertreter der am Fachbereich ausbildenden Stellen nehmen für das Studium der Nachwuchskräfte der Funktionsebene des gehobenen Dienstes jeweils die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahr. Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, soweit es das Bundesrecht zulässt.

(2) Die Fachbereichsräte schlagen dem Kuratorium hauptamtliche Lehrkräfte vor. Die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften durch das Kuratorium, der kein Vorschlag der Fachbereichsräte zu Grunde liegt, bedarf ihrer Zustimmung. Die Fachbereichsräte wählen die nebenamtlichen Lehrkräfte für ihren Bereich aus.

(3) Die Fachbereichsräte können nach § 13 Abs. 3 AZG Aufgaben auf die Dekanate der Verwaltungsfachhochschule übertragen.

## § 10

Zusammensetzung der Fachbereichsräte an der  
Verwaltungsfachhochschule

- (1) Für jeden Fachbereich wird ein Fachbereichsrat für die Dauer von jeweils drei Jahren durch das Kuratorium berufen.
- (2) Die Fachbereichsräte setzen sich wie folgt zusammen:
1. Fachbereichsrat für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung  
Dem Fachbereichsrat gehören acht Mitglieder jeweils mit Stellvertretenden an:
    - zwei Mitglieder aus dem Landesbereich (Innenministerium),
    - zwei Mitglieder aus dem kommunalen Bereich (Schulverein) sowie
    - vier Mitglieder aus dem Bereich der Verwaltungsfachhochschule (Dekanin oder Dekan; zwei Vertreterinnen oder Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte; eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft).
  2. Fachbereichsrat für den Fachbereich Polizei  
Dem Fachbereichsrat gehören sechs Mitglieder jeweils mit Stellvertretenden an:
    - drei Mitglieder aus dem Landesbereich (Innenministerium) und
    - drei Mitglieder aus dem Bereich der Verwaltungsfachhochschule (Dekanin oder Dekan; eine Vertreterin oder ein Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte; eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft).
  3. Fachbereichsrat für den Fachbereich Rentenversicherung  
Dem Fachbereichsrat gehören 16 Mitglieder jeweils mit Stellvertretenden an:
    - acht Mitglieder aus dem Bereich der an der Ausbildung beteiligten Rentenversicherungsträger (Verein BZR) und
    - acht Mitglieder der Verwaltungsfachhochschule (Dekanin oder Dekan; fünf Vertreterinnen oder Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte; zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft).
  4. Fachbereichsrat für den Fachbereich Steuerverwaltung  
Dem Fachbereichsrat gehören sechs Mitglieder jeweils mit Stellvertretenden an:
    - drei Mitglieder aus dem Landesbereich (Finanzministerium) und
    - drei Mitglieder aus dem Bereich der Verwaltungsfachhochschule (Dekanin oder Dekan; eine Vertreterin oder ein Vertreter der haupt-

amtlichen Lehrkräfte; eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft).

(3) Für die Berufung der Mitglieder sowie der jeweiligen Stellvertretenden durch das Kuratorium gilt folgendes Verfahren:

1. Für die ausbildenden Stellen nach Absatz 2 erfolgt die Berufung auf deren jeweiligen Vorschlag. Der Vorschlag soll dabei berücksichtigen, dass jeweils mindestens ein Mitglied des Kuratoriums dem Fachbereichsrat angehören soll.
2. Die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan wird aufgrund der Funktion berufen. Dies gilt entsprechend für die jeweilige Stellvertretung.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft werden aufgrund der durchzuführenden Hochschulwahlen berufen. Das nähere regelt die Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule.
4. Die Vertreterinnen und Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte werden vom jeweiligen Fachbereichskonvent zur Berufung vorgeschlagen.

Die Vorschläge gemäß Ziffer 1 und 4 müssen die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern gewährleisten. Dabei müssen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 AZG unter den Mitgliedern der Fachbereichsräte Frauen mindestens zu einem Drittel vertreten sein.

(4) Auf Verlangen der jeweils vorschlagsberechtigten Stelle beruft das Kuratorium die Mitglieder bzw. die jeweilige Stellvertretung ab. Für die verbleibende Amtsperiode soll gleichzeitig ein neues Mitglied bzw. eine neue Stellvertretung vorgeschlagen und berufen werden.

Bei Ausscheiden der Dekanin oder des Dekans aus der bisherigen Funktion endet ihre Mitgliedschaft im jeweiligen Fachbereichsrat von Amts wegen. Gleiches gilt für ihre jeweilige Stellvertretung.

Die Abberufung einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters der Studierendenschaft richtet sich nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule. Diese regelt auch die Frage der Nachfolge.

(5) Sind bei der Beendigung der dreijährigen Amtsperiode neue Mitglieder und Stellvertretende noch nicht berufen, so führen die bisherigen Mitglieder und Stellvertretenden ihre Ämter bis zu dem Zeitpunkt weiter, in dem neue Mitglieder und Stellvertretende ihre Ämter antreten.

## § 11

Vorsitz in den Fachbereichsräten an der  
Verwaltungsfachhochschule

Der jeweilige Fachbereichsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, die oder der Vertrete-

rin oder Vertreter der ausbildenden Stellen sein soll, und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden.

### § 12

#### Sitzungen der Fachbereichsräte an der Verwaltungsfachhochschule

(1) Die Fachbereichsräte werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie sollen mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Fachbereichsräte sind einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Fachbereichsrates oder der Vorsitzende des Kuratoriums es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) In jeder Sitzung der Fachbereichsräte können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die in der Einladung genannt sind oder mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Fachbereichsrates nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Die Fachbereichsräte sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt § 8 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Beschlüsse der Fachbereichsräte werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheiden bei Stimmgleichheit die Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Stellen. Bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans ist die Sonderregelung in § 26 Abs. 1 AZG zu beachten. Sind insbesondere aufgrund bundesrechtlicher Regelungen Entscheidungen den ausbildenden Stellen vorbehalten, nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungsfachhochschule an den Erörterungen mit beratender Stimme teil.

Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

(5) An den Sitzungen der Fachbereichsräte kann die Rektorin oder der Rektor der Verwaltungsfachhochschule mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Frauenbeauftragte gilt § 66 a Abs. 2 a und 3 Satz 1 bis 4 HSG entsprechend.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere sachverständige Personen für die Dauer der Beratung durch den jeweiligen Fachbereichsrat hinzugezogen werden.

(6) Über die Sitzung der Fachbereichsräte ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der oder des Vorsitzenden sowie der anwesenden Mitglieder bzw. der Stellvertretenden,

3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie, soweit eine Protokollführerin oder ein Protokollführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen. Sie gilt als genehmigt sofern niemand innerhalb von 14 Tagen nach Versand widerspricht. Sie ist den Mitgliedern sowie den Stellvertretenden des jeweiligen Fachbereichsrates sowie der oder dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums und der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

### § 13

#### Aufgaben des Ausbildungsausschusses für die Verwaltungsakademie

(1) Der Ausbildungsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten der Ausbildung an der Verwaltungsakademie und nimmt für die Ausbildung der Nachwuchskräfte der Funktionsebene des mittleren Dienstes die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahr.

(2) Der Ausbildungsausschuss schlägt dem Kuratorium die hauptamtlichen Lehrkräfte für die Verwaltungsakademie vor. Die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften durch das Kuratorium, der kein Vorschlag des Ausbildungsausschusses zugrunde liegt, bedarf der Zustimmung des Ausbildungsausschusses. Der Ausbildungsausschuss wählt die nebenamtlichen Lehrkräfte aus.

(3) Der Ausbildungsausschuss kann nach § 15 Abs. 3 AZG Aufgaben auf die Verwaltungsakademie übertragen.

### § 14

#### Zusammensetzung des Ausbildungsausschusses für die Verwaltungsakademie

(1) Der Ausbildungsausschuss wird für die Dauer von jeweils drei Jahren durch das Kuratorium berufen.

(2) Dem Ausbildungsausschuss gehören vier Mitglieder, jeweils mit Stellvertretenden an:

- zwei Mitglieder aus dem Landesbereich (Innenministerium) sowie
- zwei Mitglieder aus dem kommunalen Bereich (Schulverein).

(3) Die Berufung der Mitglieder des Ausbildungsausschusses sowie ihrer Stellvertretenden erfolgt auf Vorschlag des Innenministeriums bzw. des Schulvereins.

Die Vorschläge müssen die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern gewährleisten. Dabei müssen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 AZG unter den Mitgliedern des Ausbil-

dungsausschusses Frauen mindestens zu einem Drittel vertreten sein.

(4) Für die Abberufung der Mitglieder des Ausbildungsausschusses sowie ihrer Stellvertretenden sowie die Fortführung der Amtsgeschäfte bei Ablauf der Amtsperiode gilt § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 entsprechend.

#### § 15

##### Vorsitz im Ausbildungsausschuss für die Verwaltungsakademie

Der Ausbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

#### § 16

##### Sitzungen des Ausbildungsausschusses für die Verwaltungsakademie

(1) Der Ausbildungsausschuss wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Der Ausbildungsausschuss ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder oder die oder der Vorsitzende des Kuratoriums es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) In der Sitzung des Ausbildungsausschusses können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die in der Einladung genannt sind oder mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Ausbildungsausschusses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Ausbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gilt § 8 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Ausbildungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bezüglich der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung sowie der Durchführung von Beschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren findet § 8 Abs. 6 Satz 4 und 5 sowie Absatz 9 entsprechende Anwendung.

(5) An den Sitzungen des Ausbildungsausschusses kann die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Gleichstellungsbeauftragte gilt § 66 a Abs. 2 a und Absatz 3 Satz 1 bis 4 HSG entsprechend.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere sachverständige Personen für die Dauer der Beratung durch den Ausbildungsausschuss hinzugezogen werden.

(6) Über die Sitzung des Ausbildungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der oder des Vorsitzenden sowie die anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertretenden,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und, soweit eine Protokollführerin oder ein Protokollführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen. Sie gilt als genehmigt, sofern niemand innerhalb von 14 Tagen nach Versand widerspricht. Sie ist den Mitgliedern und den Stellvertretenden des Ausbildungsausschusses sowie der oder dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums und der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

#### § 17

##### Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Ausbildungszentrums werden von der Frauenbeauftragten der Verwaltungsfachhochschule wahrgenommen.

§ 18 Abs. 1 des Gleichstellungsgesetzes (GstG) vom 13. Dezember 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 562) in der zur Zeit geltenden Fassung findet insoweit keine Anwendung.

#### § 18

##### Haushalts- und Kassenwesen, Rechnungslegung

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie stellen für ihren Bereich jeweils Entwürfe der Haushaltssatzungen auf. Die Haushaltssatzungen werden durch Beschlussfassung des Kuratoriums erlassen.

(3) Die Kassengeschäfte werden für das Ausbildungszentrum sowie die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie von der an der Verwaltungsakademie eingerichteten Kasse wahrgenommen.

(4) Die Kosten der Geschäftsführung des Ausbildungszentrums fallen der Verwaltungsfachhochschule, die Kosten der gemeinsamen Kasse nach Absatz 3 der Verwaltungsakademie zu.

(5) Nach Abschluss des Haushaltsjahres sind unverzüglich die Jahresrechnungen der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie prüfen zu lassen. Die Jahresrechnungen werden von den Rechnungsprüfungsämtern der Kreise und kreisfreien Städte in alphabetischer Reihenfolge und in dreijährigem Wechsel geprüft.

(6) Die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie richten eine Kostenrechnung, ein

Berichtswesen und ein Controlling ein. Sie berichten dem Kuratorium des Ausbildungszentrums regelmäßig über den Vollzug der Haushaltspläne und Maßnahmen zur Einhaltung seiner Eckwerte und insbesondere, wenn die Situation dies erfordert.

#### § 19 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Ausbildungszentrums erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt oder in dem Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein –.

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 14. Dezember 1984 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 257; ber. 1985 S. 29), zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 10. Januar 2000 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 21), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes wurde mit Erlass des Innenministeriums vom 4. November 2003 erteilt.

Altenholz, 11. November 2003

#### Ausbildungszentrum für Verwaltung Der Vorsitzende des Kuratoriums

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 2003 S. 909

### Organisationsatzung (Verfassung) der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Vom 14. November 2003

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Ausbildungszentrums-gesetzes (AZG) vom 9. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 320) wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 11. September 2003 und mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Aufgaben der Verwaltungsfachhochschule
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitglieder der Verwaltungsfachhochschule
- § 5 Organe der Verwaltungsfachhochschule
- § 6 Gesetzliche Vertretung
- § 7 Aufgaben des Senates
- § 8 Zusammensetzung des Senates
- § 9 Sitzungen des Senates
- § 10 Rektorin oder Rektor der Verwaltungsfachhochschule
- § 11 Fachbereichskonvente

- § 12 Zusammensetzung der Fachbereichskonvente
- § 13 Sitzungen der Fachbereichskonvente
- § 14 Dekanate
- § 15 Frauenbeauftragte
- § 16 Ausbildung und Prüfung nicht beamteter Studierender
- § 17 Inkrafttreten

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Verwaltungsfachhochschule) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Träger ist das Ausbildungszentrum für Verwaltung.

(2) Die Verwaltungsfachhochschule hat ihren Sitz in Altenholz.

#### § 2

##### Aufgaben der Verwaltungsfachhochschule

(1) Die Verwaltungsfachhochschule hat die Aufgabe, Studiengänge für den öffentlichen Dienst und andere Dienstleistungsunternehmen anzubieten. Sie bildet insbesondere die Nachwuchskräfte der Funktionsebene des gehobenen Dienstes nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung und Prüfung aus.

(2) Zudem nimmt sie die Aufgaben einer Fachhochschule nach § 2 i.V.m. § 116 Abs. 1 HSG wahr, soweit dieser entsprechende Anwendung findet. Sie beteiligt sich an der Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung und nimmt praxisnahe Forschungsaufgaben sowie Beratungstätigkeiten, insbesondere für die öffentliche Verwaltung, wahr.

#### § 3 Gliederung

(1) Die Verwaltungsfachhochschule gliedert sich in die Fachbereiche

1. Allgemeine Verwaltung,
2. Polizei,
3. Rentenversicherung und
4. Steuerverwaltung.

(2) Der Fachbereich Rentenversicherung hat seinen Standort in Gebäuden des Vereins „Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V.“ in Reinfeld.

#### § 4

Mitglieder der Verwaltungsfachhochschule  
Mitglieder der Verwaltungsfachhochschule sind

1. die hauptamtlichen Lehrkräfte (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die Lehrbeauftragten (Mitgliedergruppe der Lehrbeauftragten),